

ARTIKEL 1, NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Zweitwohnungsbesitzer Surselva“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.

ARTIKEL 2, ZWECK

- Der Verein vertritt die Interessen der Zweitwohnungseigentümer der Region Surselva (Breil/Brigels, Ilanz/Glion, Lumnezia, Obersaxen Mundaun) gegenüber Behörden, öffentlichen Institutionen und privaten Organisationen. Der Verein setzt sich für die Anliegen der Mitglieder, insbesondere massvolle Gebühren, Steuern und deren zweckgebundene Verwendung ein. Zur Erreichung der Ziele arbeitet er mit kantonalen und nationalen Organisationen zusammen.
- Der Verein setzt sich für eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus der Region ein. Er vertritt die Interessen der Zweitwohnungseigentümer in Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen und der einheimischen Bevölkerung.
- Der Verein fördert den Kontakt unter den Mitgliedern wie auch den Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung. Ebenso wird eine vermehrte Einbindung ins Gemeindegeschehen der Behörde angestrebt.

ARTIKEL 3, FINANZIERUNG

- Der Verein finanziert sich über Beiträge von Mitgliedern und Business Partnern sowie über Spenden.
- Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- Der Mitgliederbeitrag wird einmal jährlich pro Mitgliedschaft erhoben.
- Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine teilweise Rückzahlung des Jahresbeitrages. Es besteht auch kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

ARTIKEL 4, MITGLIEDSCHAFT

- Die Mitgliedschaft richtet sich insbesondere an Eigentümer und Dauermieter von Liegenschaften der politischen Gemeinden Breil/Brigels, Ilanz/Glion, Lumnezia und Obersaxen Mundaun ohne ständigen Wohnsitz in der Region, sowie an Personen mit eigener Zweitwohnung, die touristisch genutzt wird.
- Zudem kann jede Person Mitglied werden, die sich für die Anliegen der Zweitwohnungsbesitzer in der Region Surselva einsetzen will.
- Eigentümer von mehreren Liegenschaften haben nur eine Mitgliedschaft.
- Aufnahmegesuche sind schriftlich, per Mail oder über das Anmeldeformular auf der Homepage an den Vorstand zu richten, welcher endgültig über die Aufnahme entscheidet.
- Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintrag in der Vereins-Datenbank
- Die Mitgliedschaft endet mit der Aufgabe des Eigentums einer Liegenschaft in der Region oder dem Tod eines Mitglieds.
- Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich oder per Mail an den Vorstand zu erfolgen.
- Mitglieder, welche den Interessen des Vereins schaden oder das Vereinsleben stören, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- Beahlt ein Mitglied trotz Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht, kann der Vorstand den Ausschluss beschliessen.

ARTIKEL 5, BUSINESS PARTNERSCHAFT

- Natürliche oder juristische Personen können den Status eines Business Partners beantragen und werden gesondert geführt.
- Business Partner sind keine Mitglieder, sie bezahlen einen jährlichen Beitrag.
- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den möglichen Ausschluss der Business Partner.
- Die Business Partnerschaft verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr und wird automatisch ausgesetzt, wenn der Beitrag nicht mehr entrichtet wird.

ARTIKEL 6, SEKTIONEN

Der Verein besteht aus den vier Sektionen Breil/Brigels, Ilanz/Glion, Lumnezia und Obersaxen Mundaun. Jede Sektion organisiert sich selber und schlägt ein bis zwei Vorstandsmitglieder zuhänden der Mitgliederversammlung vor. Als Ergänzung dazu kann ein Beisitzer pro Sektion bestimmt werden.

In der Regel beruft jede Sektion pro Jahr eine Sektionsveranstaltung ein und traktandiert lokale Themen. Beschlüsse sind möglich für gemeindeinterne Anliegen ohne grössere finanzielle Konsequenzen. Der Vorstand kann dafür einen bestimmten Betrag sprechen. Die Sektionsveranstaltungen müssen mindestens 2 Wochen im Voraus angekündigt werden.

Die Vorstandsmitglieder der Sektionen vertreten die Anliegen ihrer Sektionsmitglieder an den Vorstandssitzungen. Jede Sektion erhält anteilmässig einen bestimmten Betrag pro Wohneinheit für Spesen und Sektionsanlässe, welcher vom Vorstand bestimmt werden muss. Der Verein funktioniert auch ohne Vertretungen aus allen Sektionen.

ARTIKEL 7, ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

ARTIKEL 8, DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr zu einem angegebenen Termin statt, nach Möglichkeit alternierend an den verschiedenen Sektionsstandorten.
- Die Mitglieder erhalten vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus per E-Mail alle nötigen Informationen.
- Anträge der Mitglieder sind 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Versammlung einberufen. Er muss eine ausserordentliche Versammlung einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail verlangen.

ARTIKEL 9, DIE KOMPETENZEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte verantwortlich:

1. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten auf Vorschlag des Vorstandes
2. Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder auf Vorschlag der Sektionen
3. Wahl der Revisionsstelle
4. Erlass von Reglementen
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
6. Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung, des Vereinsbudgets und Entlastung des Vorstands
7. Änderung der Statuten
8. Andere wichtige Geschäfte, die alle Sektionen betreffen
9. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin oder einem anderen Mitglied des Vorstands organisiert. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Jede Mitgliedschaft hat maximal zwei Stimmen.

Beschlüsse über die Änderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

ARTIKEL 10, DER VORSTAND

- Der Vorstand besteht aus 6 bis 10 Mitgliedern, welche auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Präsidentin oder der Präsident sowie die weiteren Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.
- Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, welche ihm durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind, insbesondere Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Wahrung der Interessen der Mitglieder.
- Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen, führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand beschliesst die einzelnen Sponsoring-Beiträge basierend auf dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Gesamt-Betrag für das Sponsoring.
- Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin so oft es der Vereinszweck erfordert. Zwei Vorstandsmitglieder können ebenfalls die Vorstandssitzung einberufen. Einladungen haben mindestens zehn Tage vorher per E-Mail zu erfolgen.

ARTIKEL 11, REVISIONSSTELLE

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung den Antrag auf Abnahme oder Rückweisung. Die Revisionsstelle besteht aus einem Mitglied und wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

ARTIKEL 12, HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 13, RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

ARTIKEL 14, DATENSCHUTZ

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf unserer Homepage: www.igzwb.ch.

ARTIKEL 15, AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Auflösungsbeschluss ist gültig, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung der Auflösung zustimmen. Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Der Erlös muss einer gemeinnützigen Organisation übergeben werden.

ARTIKEL 16, INKRAFTTRETEN DER STATUTEN

Diese Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom

18. Januar 2025 in Ilanz/Glion

angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten